

Geol. Paläont. Westf.	22	7-9 S.		Münster Juli 1993
--------------------------	----	--------	--	----------------------

Paläontologische Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Detlef Grzegorzczuk*

Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisung

Für den Vollzug des DSchG sind in Nordrhein-Westfalen im Regelfall die Unteren Denkmalbehörden (Gemeinden) zuständig (§ 21 Abs. 1 DSchG). Diese treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (§ 21 Abs. 4 DSchG). Die Paläontologische Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe wird vom Westfälischen Museum für Naturkunde vertreten, das in Amtshilfe für das Westfälische Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – tätig ist.

Paläontologische Objekte sind dann denkmalwert, wenn für Ihre Erhaltung ein öffentliches Interesse vorliegt. Dieses liegt vor, „wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen ... sind und für die Erhaltung ... wissenschaftliche ... Gründe vorliegen“ (§ 2 Abs. 1 DSchG). Danach wäre aber nur ein kleiner Teil der paläontologischen Objekte schutzwürdig. Eine Bedeutung für die Geschichte des Menschen reicht also nicht aus, um paläontologische Objekte nach dem DSchG schützen zu können.

Eine Erweiterung des öffentlichen Interesses und damit des Geltungsbereiches des Abs. 1 enthält der Abs. 5 des gleichen Paragraphen. Hier heißt es, daß als Bodendenkmäler „auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit“ gelten.

Diese Aussage stellt ein öffentliches Erhaltungsinteresse für paläontologische Objekte (= Fossilien) generell fest. Demzufolge besteht Denkmalwert bei paläontologischen Objekten, wenn sie bedeutend für die Entwicklung der gesamten Lebewelt sind. Denn die Geschichte des Menschen stellt nur einen Entwicklungsstrang in der Entwicklungsgeschichte des gesamten Lebens auf der Erde dar.

Konkret handelt es sich bei paläontologischen Bodendenkmälern um bedeutende fossilführende Schichten oder Fossilfundstücke. Fossilien können dabei unabhängig von ihrer Größe den Charakter eines Bodendenkmals besitzen, also auch Mikrofossilien.

Der Vollzug des Gesetzes, die offizielle Eintragung in die Denkmalliste obliegt der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit dem Westfälischen Museum für Naturkunde als zuständiger Fachbehörde hat dabei eine beratende Funktion dergestalt, daß von hier aus das Gutachten zur Denkmalwürdigkeit als Voraussetzung für die Eintragung erstellt wird.

Im einzelnen hat das Westfälische Museum für Naturkunde im Bereich der Paläontologischen Bodendenkmalpflege folgende Aufgaben (§ 22 DSchG):

- Fachliche Beratung und Erstellung von Gutachten für die Denkmalbehörden,
- Wissenschaftliche Untersuchung und Veröffentlichung,

* Anschrift des Verfassers: Dr. D. Grzegorzczuk, Westfälisches Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster

- Konservierung und Restaurierung von Denkmälern,
- Wissenschaftliche Rettungsgrabungen,
- Erfassung von paläontologischen Bodendenkmälern (Schnellinventarisierung),
- Vertretung der Paläontologischen Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen als Träger öffentlicher Belange.

Diese umfassenden, gesetzlich verankerten Funktionen machen das Westfälische Museum für Naturkunde zur zentralen Fachbehörde und „Anlaufstation“ in Sachen Paläontologischer Bodendenkmalpflege in Westfalen-Lippe. Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Landschaftsverband regelmäßig Mittel des Landes zur Verfügung.

Grabungen

Wer im Raum Westfalen-Lippe nach Fossilien graben will, hat dies grundsätzlich bei der jeweils für die Lokalität zuständigen Oberen Denkmalbehörde zu beantragen (§ 13 Abs. 1 DSchG). Obere Denkmalbehörden sind die Kreise, für die kreisfreien Städte die Regierungspräsidenten.

Eine paläontologische Grabung ist definiert als Gesteinsentnahme aus dem anstehenden, dem natürlichen Gesteinsverband mit dem Ziel, Fossilien zu entdecken und zu bergen. Konkret bedeutet dies, daß bereits das „Durchklopfen“ z. B. einer Steinbruchwand als Grabung gilt. Und dieses ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist bereits dann erforderlich, wenn ein zielgerichtetes Suchen zur Vorbereitung einer Grabung stattfindet. Dagegen ist das Durchsuchen von Gesteinschutt, der z. B. durch einen genehmigten Abbau bereits aus einer Gesteinswand gelöst wurde, noch nicht als Grabung zu betrachten. Hier mag von Aufsammeln gesprochen werden. Sollten jedoch im Schutt einer Gesteinswand herausragende paläontologische Einzelfunde auftreten, so sind auch diese zu melden.

Paläontologische Grabungen in diesem Sinne sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn höher-rangige Interessen dies erfordern. Bei jeglicher Grabungsaktivität können bisher unbekannte paläontologische Bodendenkmäler freigelegt werden. Aus diesem Grunde ist eine Zusammenarbeit zwischen den Fachbehörden und Forscher- und Sammlergruppen unabdingbar.

Prinzipiell sieht das DSchG die Erhaltung von Bodendenkmälern vor. Eine Grabung bedeutet immer eine Zerstörung oder Teilzerstörung eines Denkmals. Bei einer paläontologischen Grabung reicht es deshalb nicht aus, nur Fossilien zu bergen, sondern es müssen der Fund und die Fundstätte in ihrem geologisch-paläontologischen Kontext wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden. Fund und Fundort ergeben den Befund, der den wissenschaftlichen Erkenntniswert ausmacht.

Grabungen können notwendig werden, wenn höherrangige öffentliche Interessen eine sichere Zerstörung eines Bodendenkmals nach sich ziehen (z. B. Straßenbaumaßnahmen). Hier werden vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder in seinem Auftrag Rettungsgrabungen durchgeführt.

Grabungserlaubnis

Um eine Grabungserlaubnis zu erlangen, ist prinzipiell ein entsprechender Antrag an die Obere Denkmalbehörde zu richten. Dies ist der formelle Weg. Er gilt für alle Maßnahmen, durch die der natürliche Gesteinsverband angetastet werden soll. Ein Grabungsantrag soll genaue Angaben enthalten über (§ 13 Abs. 3 DSchG):

- die wissenschaftliche Fragestellung,
- die Notwendigkeit der Grabung,
- den Grabungsort,
- den räumlichen Umfang der Grabung,
- die Zeit für die Grabung,
- den personellen Umfang,
- die Vorgehensweise bei der Grabung,
- die Präparationsweise,
- den wissenschaftlichen Arbeitsgang,

- die Dokumentation und Publikation,
- die Fundsicherung und den Fundverbleib.

Ausgenommen von diesem formellen Weg sind Institutionen oder Personen, die paläontologische Grabungen im Auftrag des Landschaftsverbandes (Westfälisches Museum für Naturkunde) durchführen. Dabei kann es sich beispielsweise um geowissenschaftliche Universitätsinstitute, Museen, vertrauenswürdige Sammler oder Einzelforscher handeln. Diese können vom Westfälischen Museum für Naturkunde eigenständig beauftragt werden (§ 13 Abs. 1 DSchG).

Meldung von Funden

Sollte auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt werden, so haben der Finder, der Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte bzw. der Leiter von Arbeiten, die zur Entdeckung geführt haben, die Pflicht, dies unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband zu melden (§ 15 DSchG). Die Anzeigepflicht besteht schon dann, wenn dem Laien erkennbar ist, daß es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Fund und Fundstätte müssen mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand belassen werden (§ 16). Verhindert werden soll der Verlust bzw. die Zerstörung des Bodendenkmals durch z. B. unsachgemäßes Bergen.

Dabei spielt keine Rolle, bei welcher Maßnahme ein Bodendenkmal gefunden wird. Ein von einem Baggerfahrer bei Abgrabungsarbeiten in einem Steinbruch entdecktes Bodendenkmal ist ebenso meldepflichtig wie ein bedeutsamer Fund eines Hobby-Paläontologen.

Unterschutzstellung

Steht der Denkmalcharakter eines Objektes fest, so wird dieses von der Unteren Denkmalbehörde (Gemeinde) unter Schutz gestellt (§ 3 DSchG). D. h., es wird in die Denkmalliste der Gemeinde aufgenommen. Diese Eintragung erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Sie kann aber auch vom Eigentümer oder vom Landschaftsverband beantragt werden.

Das Westfälische Museum für Naturkunde hat für dieses Verfahren die fachlichen Voraussetzungen geschaffen. In dem Projekt der Schnellinventarisierung werden seit 1985 in Westfalen flächen-deckend paläontologische Objekte erfaßt und begutachtet. Die Untersuchungen konnten im April 1992 abgeschlossen werden. Die herausragenden Objekte können nach und nach für Unterschutzstellungen vorbereitet werden.

Paläontologische Bodendenkmalpflege außerhalb von Westfalen-Lippe

Auch in anderen Bundesländern ist für den Schutz paläontologischen Kulturgutes gesetzlich gesorgt. Dem DSchG von Nordrhein-Westfalen vergleichbare Gesetze existieren in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Außer in der Bundesrepublik Deutschland sind in zahlreichen weiteren Ländern Fossilagerstätten gesetzlich geschützt.

Literatur

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. 3. 1980. – Gesetz- und Verordnungsblatt; **34 Jg.** (22): 226 – 232; Düsseldorf.